



Bewältigung einer Gasmangellage

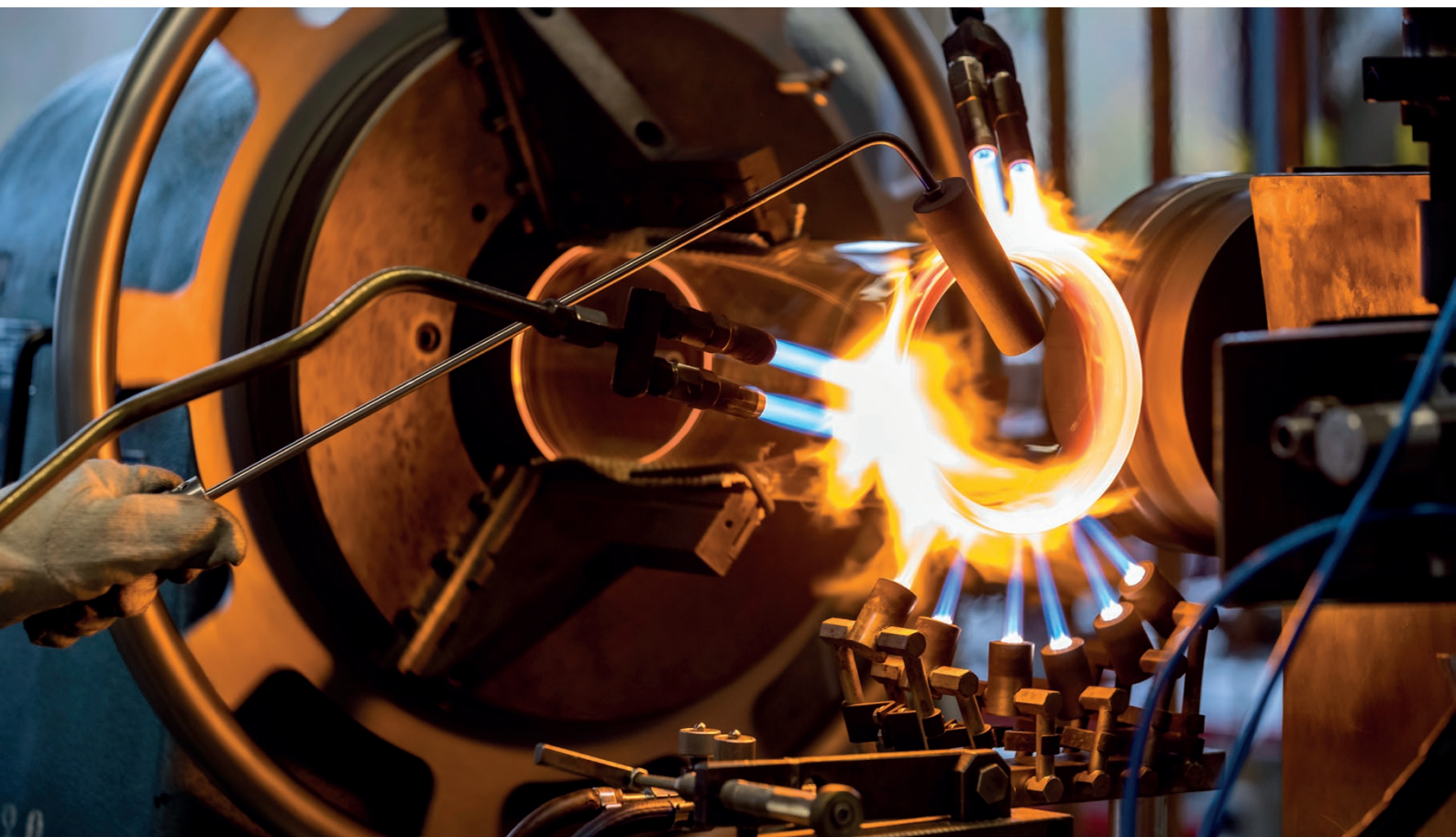
Kundeninformation der KIO Gas

KIO Gas

Was ist eine Gasmangellage?

Bei einer Gasmangellage handelt es sich um eine «schwere Mangellage» nach Art. 102 der Bundesverfassung, in welcher der Bund für die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern wie Gas zuständig ist.

Eine Gasmangellage bedeutet ein Ungleichgewicht von Gasangebot und Gasnachfrage über einen längeren Zeitraum. Dabei kann die entstehende Angebotsverknappung von den Gasversorgungsunternehmen auf Basis der regulären Marktmechanismen nicht mehr verhindert werden.



Erdgas ist für die Industrie ein wichtiger Energielieferant und kommt bei unterschiedlichen Produktionsverfahren zum Einsatz.

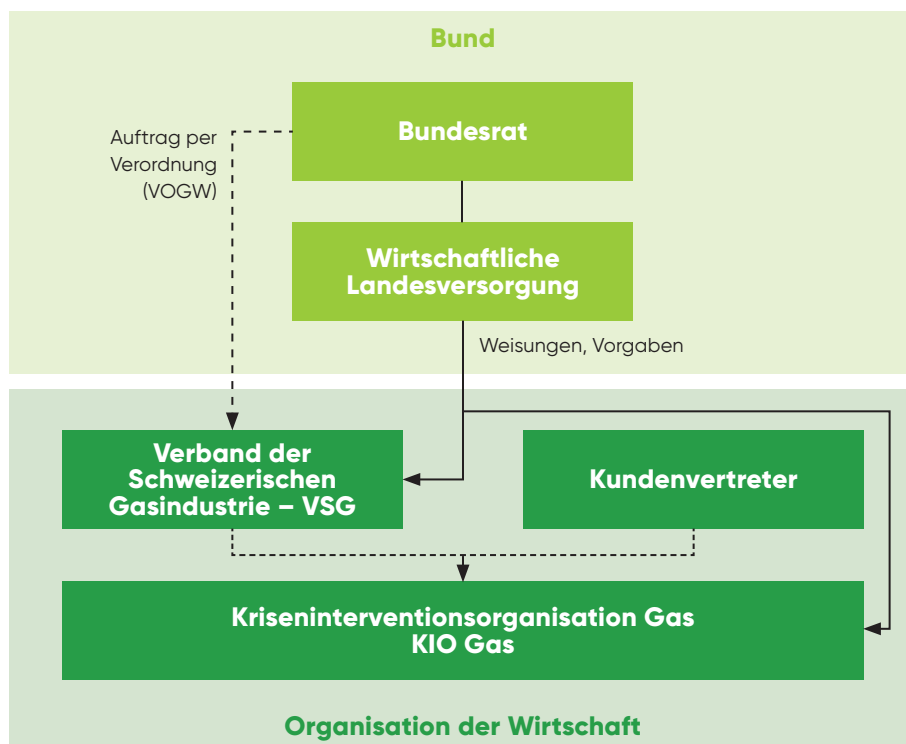
Wer ist beteiligt an der Bewältigung einer Gasmangellage?

Der Bund ordnet bei einer Gasmangellage Bewirtschaftungsmassnahmen an, die das Gleichgewicht zwischen Gasangebot und Gasverbrauch auf reduziertem Niveau sicherstellen sollen. Dabei folgt der Bund stets dem Subsidiaritätsprinzip und greift nur so weit ins wirtschaftliche Gefüge ein, wie dies zur Bewältigung einer Krise unbedingt notwendig ist.

Der Bundesrat hat den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Gasmangellage zu treffen. Der VSG hat zu diesem Zweck unter Einbeziehung von Kundenvertretern die KIO Gas ins Leben gerufen. Sie wird aktuell aufgebaut (Stand: August 2022).

Die wirtschaftliche Landesversorgung hat Konzepte erstellt, auf deren Grundlage Verordnungen zur Bewältigung einer Gasmangellage in Kraft treten. Diese Konzepte sind daher auch verbindliche Basis für die KIO Gas, um Bewirtschaftungsmassnahmen vorzubereiten und diese beim Eintreten einer Gasmangellage umzusetzen.

Zur KIO Gas gehören Gasversorgungsunternehmen (GVU), die für den Gasnetzbetrieb, Gasvertrieb und Gasbeschaffung zuständig sind, wie auch Vertreter von Gaskunden-Interessen. Die Netzbetreiber mit Endkunden (NBE, in der Regel der Netzbereich des lokalen GVU) sind Ansprechpartner für die Gaskunden.



Abkürzung: VOGW – Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft
Quelle: VSG, 08/2022

Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen?

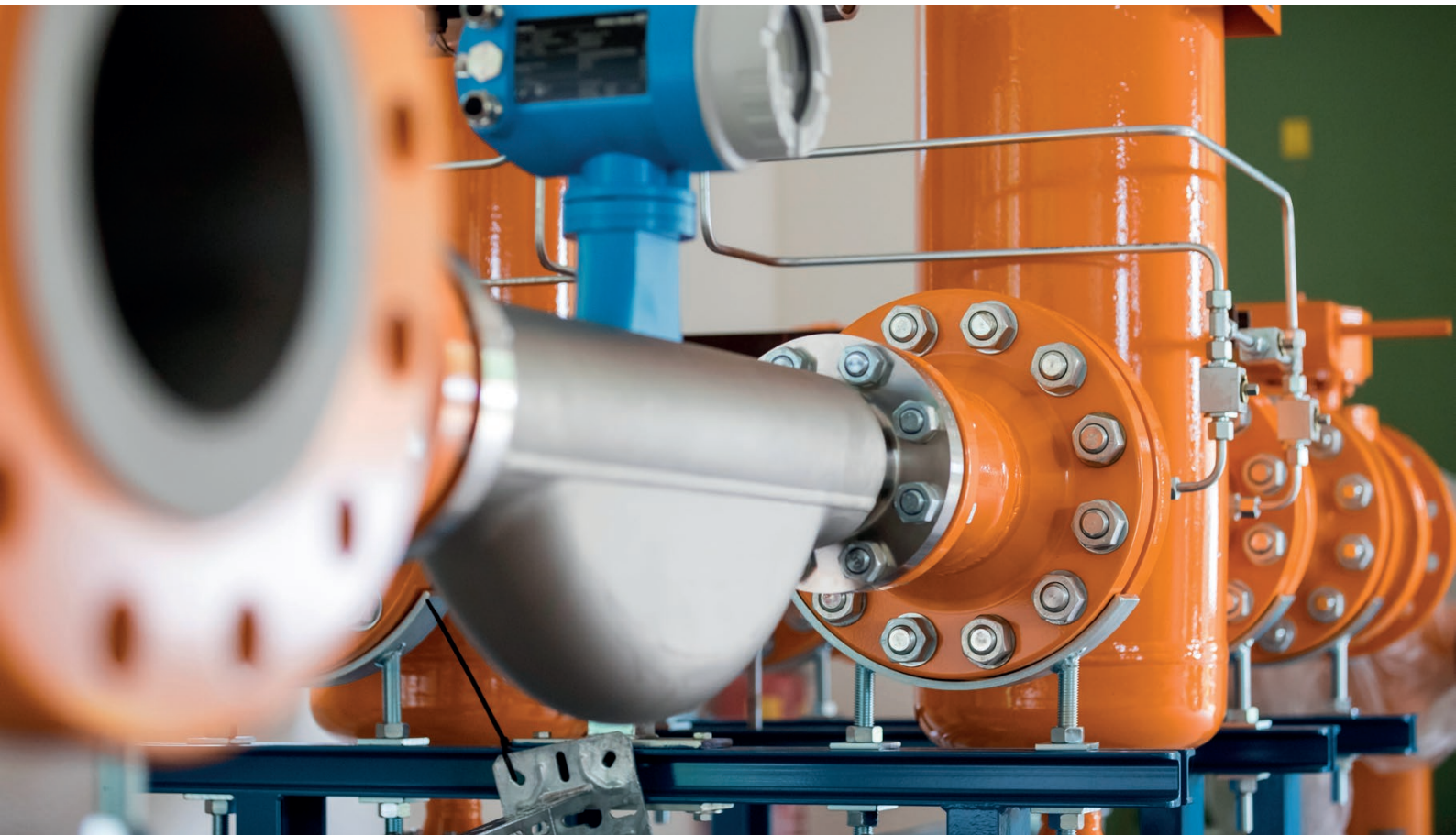
Die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen bedingt, dass der Bundesrat auf Antrag der wirtschaftlichen Landesversorgung entsprechende Bewirtschaftungsverordnungen in Kraft setzt.

In den Bewirtschaftungsverordnungen sind die umzusetzenden Massnahmen – in Abhängigkeit der konkreten Ausprägung einer eintretenden Gasmangellage – detailliert beschrieben. Sie bilden die notwendige gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen. Die Vorgaben aus den Bewirtschaftungsverordnungen sind verbindlich einzuhalten.

Bewirtschaftungsverordnungen werden erst beim Eintreten einer Gasmangellage in Kraft gesetzt und publiziert, da ihre konkrete Ausgestaltung von den Gegebenheiten abhängt, die eine Gasmangellage prägen.

Im Vorfeld hat die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) für alle Massnahmen Konzepte erstellt. Auf Grundlage dieser muss die KIO Gas gemäss VOGW¹ entsprechende Vorbereitungen treffen.

¹ Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) vom 4. Mai 2022 (SR 531.81, Inkrafttreten zum 09. 05. 2022, Befristung bis zum 31. 05. 2023)



Die Versorgung mit Gas erfolgt in der Schweiz durch rund hundert lokale und regionale Unternehmen.

Welche Massnahmen sind für eine Gasmangellage vorgesehen?

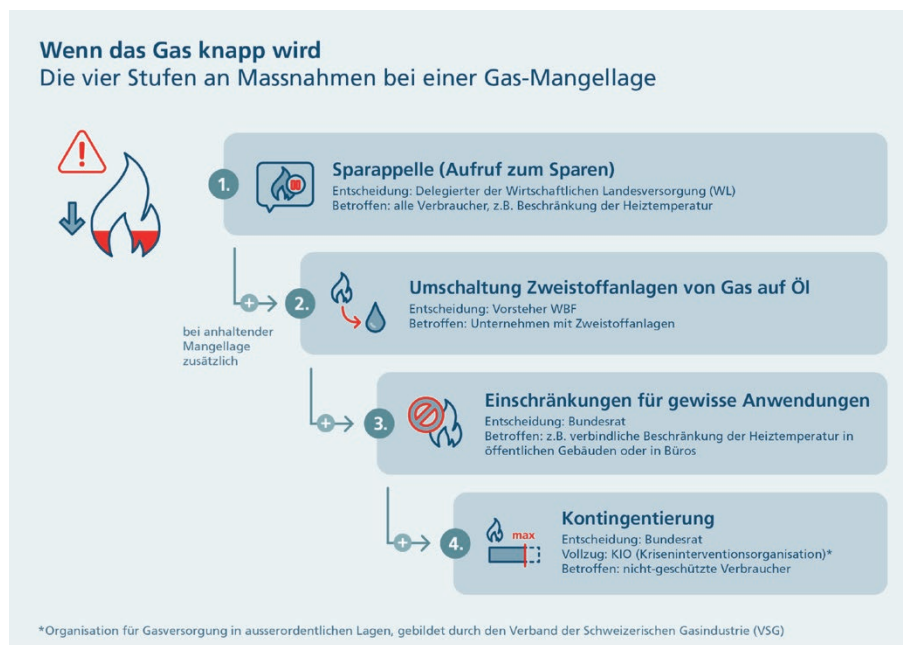
Für die Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes wird unterschieden zwischen Massnahmen der Angebotslenkung (Beschaffung und Produktion) und Massnahmen der Verbrauchslenkung (Steuerung der Gasnachfrage).

Auf Seite der Verbrauchslenkung besteht ein Portfolio aus vier Massnahmen, um den Gasverbrauch auf ein tieferes Niveau zu senken:

- In einem ersten Schritt würde der Bund mittels **Sparappellen** aufrufen, den Gasverbrauch zu reduzieren. Dieser Aufruf richtet sich sowohl an die Bevölkerung als auch Unternehmen und ist auf freiwilliger Basis einzuhalten.
- Gleichzeitig kann der Bund den Unternehmen mit Zweistoffanlagen die Umstellung von Gas auf Heizöl vorschreiben. Die ausservertragliche **Umschaltung von Zweistoffanlagen** auf Heizöl kann für die Dauer der Krise angeordnet werden. Diese Massnahme hilft die Versorgung von

Einstoffanlagen aufrecht zu erhalten. Kommt es zur gleichen Zeit zu einer Mangellage im Mineralölbereich, gibt es ein Heizöl-Pflichtlager, das extra für die Zweistoffkunden angelegt ist und entsprechend für diese Verbraucher freigegeben würde.

- Die Anordnung von **Einschränkungen für gewisse Anwendungen** kann z.B. die Heiztemperatur in Gebäuden, die Nutzung von Gas für den Freizeitbereich o.ä. betreffen.
- Bei der **Kontingentierung nicht geschützter Verbraucher** werden diese Kunden dazu verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihres bisherigen Gasbezugs einzusparen. Als nicht geschützte Kunden gelten z.B. Industriebetriebe, Bürogebäude, Freizeiteinrichtungen, Lager, Schulen, Verwaltungsgebäude, Restaurants und Hotels.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

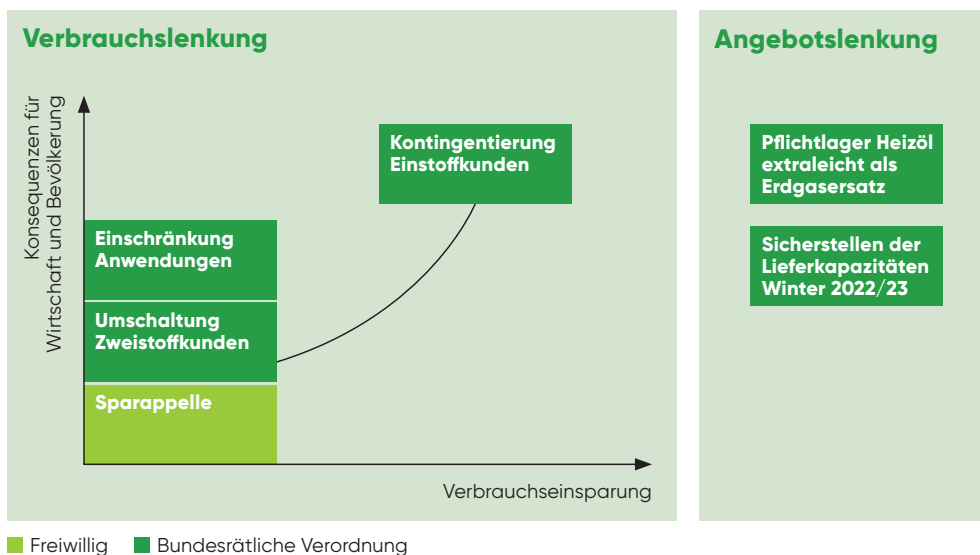
Quelle: Auszug aus dem Faktenblatt «Die Massnahmen im Fall einer Gasmangellage im Überblick» des WBF vom 20. 07. 2022, weitere Informationen unter www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/erdgas.html

Welche Auswirkungen haben die verschiedenen Massnahmen?

Die vorgesehenen Bewirtschaftungsmassnahmen haben unterschiedlich ausgeprägte Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung. Der Bundesrat setzt die Massnahmen einzeln oder kombiniert ein, angepasst an die jeweilige Situation. Die weniger gravierenden Massnahmen wie Sparappelle, Umschaltung von Zweistoffkunden und Einschränkungen für gewisse Anwendungen sollen bevorzugt werden, um Kontingentierungen als gravierendste Massnahme zu verhindern.

Bei Anwendung von Sparappellen zusammen mit Umschaltung von Zweistoffkunden kann in Beispielfällen bereits ein Sparpotential von etwa 25-30% erreicht werden.

Quelle: Aussage WL: Potential Sparappelle «rund 5-10%», Potential Zweistoffkunden: «gut 20%»



Quelle: Auszug aus dem Faktenblatt «Energie: Mangellage im Erdgasbereich» des WBF vom 29. 06. 2022, eigene Ergänzung um die Massnahme «Einschränkung Anwendungen»

Wie funktioniert die Umschaltung von Zweistoffkunden?

Sollten die marktbasieren Massnahmen zur Abwendung einer schweren Mangellage nicht ausreichen, so können Umschaltungen von Zweistoffanlagen hoheitlich angeordnet werden. Hierfür würde eine Verordnung erlassen werden, die für alle Betreiber von Zweistoffanlagen verpflichtend ist, unabhängig davon, ob diese bereits auf Vertragsbasis bewirtschaftet werden (können).

Die Umschaltung selbst erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber, soweit dieser bei grösseren Anlagen mit speziellen Anlagen diese steuern kann. Alle weiteren Anlagenbetreiber müssten der Verordnung selbst umgehend folgen und ihre Anlage umschalten.

Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, wird der Netzbetreiber gleichzeitig mit der Umschaltung den aktuellen Zählerstand feststellen, da er auch für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahme zuständig ist.

Kommt es zu einer hoheitlich angeordneten Umschaltung, so sind eventuell bestehende Umschaltungsvereinbarungen nicht anwendbar, soweit sie der Verordnung widersprechen.



Die Industrie und das Gewerbe setzen Erdgas für spezialisierte Prozesse ein.

Wie funktioniert die Kontingentierung von nicht geschützten Kunden?

Die **Kontingentierung von nicht geschützten Kunden** wird umgesetzt, indem diese Kunden angeordnet bekommen, wie gross ihr Gaskontingent ist, das sie in einem festen Zeitraum verbrauchen können. Diese Anordnung erfolgt unmittelbar per Verordnung und wird dem Kunden zusätzlich vom Netzbetreiber mitgeteilt. (z.B. per E-Mail oder über die Homepage des Netzbetreibers).

- Der Bundesrat legt in seiner Bewirtschaftungsverordnung fest, welche Gasmenge ungeschützte Kunden einsparen müssen bzw. welches Gaskontingent ihnen innerhalb eines bestimmten Zeitraums – der Kontingentierungsperiode – zusteht.
- Das Gaskontingent wird durch den Kunden selbst berechnet. Die macht der Kunde auf Basis der ihm vorliegenden Abrechnungsdaten (Jahreswerte oder Monatswerte der letzten

Abrechnung(en)). Soweit dem Kunden diese Berechnung nicht möglich ist, wendet er sich an seinen Netzbetreiber, der ihn unterstützt. Soweit erforderlich wird geschätzt.

- Der Kontingentierungszeitraum folgt aus der Verordnungsvorgabe und kann im Zeitraum zwischen einer Woche und Monaten erwartet werden. Die Vorlaufzeit der Anordnung wird im Regelfall mehrere Tage betragen.

Insbesondere nicht geschützte Grossverbraucher sollten individuelle unternehmensinterne Massnahmen planen, vorbereiten und in einem Krisenfall auch umsetzen, um die möglichen Folgen einer Kontingentierung auf ihren Unternehmensbetrieb soweit als möglich zu reduzieren.



Die Gasinfrastruktur ist ein bedeutender Pfeiler der Schweizer Energieversorgung.

Wie werden geschützte und nicht geschützte Kunden unterschieden?

Geschützte Kunden werden seitens KIO Gas grundsätzlich so verstanden, dass sie den Kategorien «Wohnen» und «grundlegende soziale Dienste» (ohne Bildung und öffentliche Verwaltung) zuzuordnen sind. Fernwärmanlagen, die geschützte Kunden beliefern und nicht auf einen anderen Brennstoff umstellen können, sind im Umfang der Belieferung von nicht geschützten Kunden ebenfalls geschützt. Kann der Anteil geschützter Kunden nicht eindeutig festgestellt werden, so wird geschätzt.

Nicht geschützte Kunden sind entsprechend diejenigen, die nicht der Kategorie der geschützten Verbraucher zugeordnet werden, also in die Kategorien «Arbeiten» und «Freizeit» fallen. Dies sind dann insbesondere Industriebetriebe, Bürogebäude, Freizeiteinrichtungen, Lager, Schulen, Verwaltungsgebäude, Restaurants und Hotels.

Werden über einen Zähler sowohl geschützte, als auch ungeschützte Verbraucher beliefert, so wird eine Kontingentierung nur auf den Anteil der nicht geschützten Kunden angewendet. Kann der Anteil nicht geschützter Kunden nicht eindeutig festgestellt werden, so wird geschätzt.

Die Zuordnung der Kundenkategorie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen durch den für den Netzanschluss zuständigen Netzbetreiber.

Vorgaben zur Unterscheidung der Kundengruppen werden durch die Verordnungen des Bundesrats erwartet



WKK-Anlagen produzieren neben Wärme auch Strom.

Wie kann sich ein Kunde auf eine Gasmangellage vorbereiten?

Als Vorbereitung auf das mögliche Eintreten einer Gasmangellage wird Verbrauchern empfohlen, verschiedene Optionen für Gaseinsparungen zu entwickeln und zu beurteilen. Dabei sollen die folgenden, zentralen Fragen beantwortet werden:

- Welcher Gasverbrauch besteht überhaupt wann und welche Bedeutung hat dieser Gasverbrauch für mich als Kunden?
- Welche Optionen gibt es, um den Gasverbrauch zu verringern? Was kann reduziert betrieben oder temporär eingestellt werden?
- Wie gross sind die Sparmöglichkeiten für diese Optionen?
- Welche Vorbereitungen braucht es, um die verschiedenen Optionen umsetzen zu können?

- Als Betreiber einer Zweistoffanlage: Ist meine Anlage aus betrieblicher Sicht sicher umschaltbar und ist der Tank gefüllt?
- Wie sind die Verantwortlichkeiten im Unternehmen geregelt? Wer ist für welche Themen zuständig?

Unterstützung für diese Vorbereitungsarbeiten bieten auch die Hinweise des BWL «Sparappelle Erdgasverbrauch»:

https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/erdgas/sparappelle_erdgasverbrauch.html

Zusätzlich weisen wir auf die Info der EnAW hin:

<https://enaw.ch/energiemangellage-gibt-es-optionen>



Die Industrie nutzt über einen Drittel des in der Schweiz verbrauchten Erdgases.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie auf folgenden Webseiten:

Webseite des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) / Fachbereich Energie
<https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/erdgas.html>

Webseite der KIO Gas
www.kio.swiss

Webseite des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)
www.gazenergie.ch

Netzbetreiber-Suche auf der Website des VSG
**Verband der Schweizerischen Gasindustrie:
Ihr Versorger (gazenergie.ch)**



Für zahlreiche Produktionsverfahren kann Erdgas eingesetzt werden.

Anlaufstelle bei Fragen

Sollten Sie Fragen haben im Zusammenhang mit Vorbereitungsarbeiten für eine länger dauernde Gasmangellage, stehen Ihnen Ihr Netzbetreiber bzw. die KIO Gas-Verantwortlichen Ihres Netzbetreibers für Auskünfte zur Verfügung.

Zuständiger Netzbetreiber ist das Gasversorgungsunternehmen, in dessen Netzgebiet sich Ihr Netzanschluss bzw. Ihre an das Gasnetz angeschlossene(n) Anlage(n) befindet.

Netzbetreiber-Suche auf der Website des VSG
Verband der Schweizerischen Gasindustrie:
Ihr Versorger (gazenergie.ch)



Gas spielt in der Schweiz für die Wärmeversorgung eine wichtige Rolle.

Auf kio.swiss finden Sie weitere Informationen über die KIO Gas.

